

**Antrag 79/II/2022****KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Bei häuslicher Gewalt bedarf es zum Schutz des Kindes einer rechtlichen Klarstellung im § 1684 BGB (= Umgangsrecht)**

1 dass der § 1684 BGB (= Umgang des Kindes mit seinen El-  
2 tern) um einen Passus ergänzt wird, der auf das Gewalt-  
3 schutzgesetz verweist.

4  
5 Konkret soll nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Ein-  
6 schränkung oder Aussetzung des Umgangsrechts für den-  
7jenigen Elternteil angeordnet werden können, der durch  
8 polizeiliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutz-  
9 gesetz von dem anderen Elternteil und dem mitbetrof-  
10 fenen Kind bzw. mitbetroffenen Kindern wegverwiesen  
11 wurde, also der beispielsweise die Wohnung nicht mehr  
12 betreten oder sich an bestimmten Orten nicht aufhalten  
13 darf oder durfte.

14  
15 Derzeit findet in familienrechtlichen Verfahren zum  
16 Sorge- und Umgangsrecht keine „Synchronisierung“ mit  
17 Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz statt. Vorfälle,  
18 bei denen es zu polizeilichen Schutzanordnungen gekom-  
19 men ist, werden unter Umständen sogar bagatellisiert.  
20 Das Umgangsrecht, auch z.B. eines gewalttätigen Vaters,  
21 ist ein Grundrecht und gilt damit in kindschaftsrechtli-  
22 chen Verfahren häufig als unantastbar.

23  
24 So wird bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten oft nur  
25 unzureichend zwischen dem Recht des von Gewalt be-  
26 troffenen Elternteils und der Kinder auf Schutz einerseits  
27 und dem Recht des gewalttätigen Elternteils auf Umgang  
28 mit dem Kind andererseits abgewogen. Schlimmer noch:  
29 Schutzanordnungen, die nach dem Gewaltschutzgesetz  
30 möglich wären, werden in Verfahren zum Umgang einge-  
31 schränkt und ausgehebelt.

32  
33 Die von uns geforderte Ergänzung im § 1684 BGB könnte  
34 etwa lauten:

35 *Eine Einschränkung des Umgangsrechts ist dann veran-*  
36 *lasst, wenn der Schutz des Kindes dies erfordert, weil ein*  
37 *Elternteil Gewalt gegen den anderen anwendet. Ein Um-*  
38 *gangsausschluss gemäß § 1684 Abs. 4 S. 1 u. 2 BGB, der*  
39 *in der Regel einem Sorgerechtsentzug gleichkommt, ist des-*  
40 *halb unter Umständen auch bei mittelbarer Kindeswohlge-*  
41 *fährdung gerechtfertigt, etwa dann, wenn Leib und Leben*  
42 *eines Elternteils (aber nicht unmittelbar eines Kindes) durch*  
43 *die Umgangsregelung bedroht sind, weil Übergriffe gegen*  
44 *den Elternteil stattfinden.*

45  
46 Aus psychologischer Sicht sollte klar sein: Das Kindeswohl  
47 ist in einer von Gewalt geprägten Elternbeziehung immer

48 gefährdet, weil (auch) Gewalt der Eltern untereinander für  
49 Kinder schwere Belastungen bis hin zu Traumatisierungen  
50 bedeuten. Im Zuge der berechtigten Durchsetzung des Va-  
51 terrechts auf Pflege und Erziehung der Kinder darf dies  
52 nicht übersehen werden.

53

54 Eine genaue Prüfung des Kindeswohls, wenn Gewalt zwi-  
55 schen den Eltern stattfindet, ist auch verfassungsrechtlich  
56 geboten, denn das geteilte (oder doppelte) Elternrecht –  
57 als Recht des Vaters und als Recht der Mutter – findet sei-  
58 ne Grenze nicht nur im „staatlichen Wächteramt“

59

60 (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder  
61 sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst  
62 ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die  
63 staatliche Gemeinschaft.“)

64

65 sondern Elternrecht 1 und Elternrecht 2 finden ihre jewei-  
66 lige Schranke ebenso in den Grundrechten des anderen  
67 Elternteils, zum Beispiel im Persönlichkeitsrecht oder im  
68 Recht auf körperliche Unversehrtheit des Trennungspart-  
69 ners, Art. 2 GG.

70

71 Bei Grundrechtsverletzungen, die sich Eltern – zum Bei-  
72 spiel in Kontexten häuslicher Gewalt – zufügen, ist dies  
73 zu berücksichtigen, denn diese haben regelmäßig Auswir-  
74 kungen auf das Kind, was auch in die Konzeption des Art.  
75 6 Abs. 2 S. 1 GG abgebildet wird. Da das Recht des Kindes  
76 auf Erziehung und Pflege beiden Elternrechten gleichsam  
77 innewohnt, kann es davon nicht unbeschadet bleiben.